

BMF – IV/8 (IV/8)

7. März 2011

BMF-010302/0004-IV/8/2011

An

Zollämter

Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern

Steuer- und Zollkoordination, Predictive Analytics Competence Center

Steuer- und Zollkoordination, Produktmanagement

### **AH-2216, Arbeitsrichtlinie Libyen-Embargo**

Die Arbeitsrichtlinie AH-2216 (Libyen-Embargo) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 7. März 2011

## 1. Rechtsgrundlage

[Verordnung \(EU\) Nr. 2016/44](#) des Rates vom 18. Januar 2016 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen und zur Aufhebung der [Verordnung \(EU\) Nr. 204/2011](#) - in weiterer Folge in dieser Richtlinie mit "Verordnung" bezeichnet.

## 2A. Ausfuhr von zur internen Repression verwendbaren Ausrüstungen

### 2A.1. Ausfuhrverbot

(1) Gemäß [Art. 2 Abs. 1 Buchstabe a VO 2016/44](#) ist es untersagt, zur internen Repression verwendbare Ausrüstungen gemäß der Liste im Anhang I der Verordnung, mit oder ohne Ursprung in der Union unmittelbar oder mittelbar an Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Libyen oder zur Verwendung in Libyen zu verkaufen, zu liefern, weiterzugeben oder auszuführen.

Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, die Ausrüstungen des [Anhangs I der VO 2016/44](#) umfassen, sind mit der Maßnahme gekennzeichnet.

Fußnoten beschreiben jene Güter innerhalb der gekennzeichneten Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, die tatsächlich von der Maßnahme betroffen sind.

#### **Beispiel:**

Gekennzeichnet ist Unterposition 8705 90 90:

*"Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken, ihrer Beschaffenheit nach nicht hauptsächlich zur Personen- oder Güterbeförderung bestimmt"*

*(Hinweis: Andere als vorher in den Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur taxativ angeführte).*

*Durch Fußnoten aus Unterposition 8705 90 90 beschrieben und der Maßnahme unterliegend:*

*"Mit einem Wasserwerfer ausgerüstete Fahrzeuge, besonders konstruiert oder geändert zum Zwecke der Bekämpfung von Ausschreitungen und Unruhen."*

(2) Gemäß [Art. 2 Abs. 1 Buchstabe b VO 2016/44](#) ist es untersagt, wissentlich und vorsätzlich an Aktivitäten teilzunehmen, mit denen die Umgehung der im Abs. 1 genannten Verbote bezweckt oder bewirkt wird.

## **2A.2. Ausfuhr von der Maßnahme nicht umfasster Güter**

### **2A.2.1. Nicht gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur**

Güter aus Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, die nicht mit der Maßnahme gekennzeichnet sind, werden bei der Zollabfertigung - wenn keine spezifischen Informationen vorliegen (zB Mitteilung über Genehmigungspflicht in besonderen Fällen) - als nicht dieser Maßnahme unterliegend angesehen.

Die zu Grunde liegenden Rechtsvorschriften über Verbote, Genehmigungspflichten, Strafsanktionen bei Nichteinhaltung der Vorschriften usw. werden dadurch aber in keiner Weise berührt.

### **2A.2.2. Gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur**

Güter aus Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, die mit der Maßnahme gekennzeichnet sind, jedoch nicht den Beschreibungen in den Fußnoten entsprechen. In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer diesfalls erklären, dass die Ausfuhrgüter nicht der Maßnahme unterliegen. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode Y920 ("Andere Waren als in den an die Maßnahme verknüpften Fußnoten aufgeführt") zu verwenden.

Güter aus Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, die mit der Maßnahme gekennzeichnet sind, jedoch nicht den Beschreibungen in den Fußnoten entsprechen. In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer diesfalls erklären, dass die Ausfuhrgüter nicht der Maßnahme unterliegen. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode Y920 ("Andere Waren als in den an die Maßnahme verknüpften Fußnoten aufgeführt") zu verwenden.

### **2A.2.3. Voranfrage**

Die Bestimmungen zur Voranfrage und über die Verwendung des Dokuments sind der Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 8. zu entnehmen.

## **2A.3. Ausfuhrmöglichkeit mit Ausfuhrgenehmigung**

Gemäß [Art. 2 Abs. 4 VO 2016/44](#) kann der Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe oder die Ausfuhr der zu interner Repression verwendbaren Ausrüstung trotz des Verbotes nach Abschnitt 2A.1. genehmigt werden, wenn die betreffenden Ausrüstungen ausschließlich für humanitäre oder Schutzzwecke bestimmt sind.

Für bereits durchgeführte Maßnahmen werden keine Genehmigungen erteilt.

In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer diesfalls erklären, dass für die Ausfuhrgüter eine gültige Ausfuhrgenehmigung vorliegt. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode C052 ("Ausfuhrgenehmigung für Waren und Technologien, die Einschränkungen unterliegen") zu verwenden - außerdem ist die Nummer der Ausfuhrgenehmigung anzuführen, und zwar im Format nach Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 4.6.3.

Rückwirkend werden keine Ausfuhren genehmigt.

In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer diesfalls erklären, dass für die Ausfuhrgüter eine gültige Ausfuhrgenehmigung vorliegt. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode C052 ("Ausfuhrgenehmigung für Waren und Technologien, die Einschränkungen unterliegen") zu verwenden - außerdem ist die Nummer der Ausfuhrgenehmigung anzuführen, und zwar im Format nach Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 5.6.3.

## **2A.4. Ausfuhrmöglichkeit ohne Ausfuhrgenehmigung**

Gemäß [Art. 2 Abs. 3 VO 2016/44](#) gilt das Ausfuhrverbot nach Abschnitt 2A.1. nicht für Schutzkleidung, einschließlich Körperschutzwesten und Militärhelme, die vom Personal der Vereinten Nationen sowie vom Personal der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten, von Medienvertretern, humanitärem Hilfspersonal und Entwicklungshilfspersonal sowie damit in Verbindung stehendem Personal ausschließlich zum persönlichen Gebrauch vorübergehend nach Libyen ausgeführt wird.

In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer diesfalls erklären, dass für die Ausfuhrgüter die Ausnahme in Anspruch genommen wird. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode Y921 ("Von dem Verbot ausgenommene Waren") zu verwenden.

## **2A.5. Verpflichtende Vorabinformationen und Erklärung**

### **2A.5.1. Vorabinformationen, Übermittlungspflicht**

- (1) Gemäß [Art. 4 VO 2016/44](#) sind den zuständigen Zollbehörden des betreffenden Mitgliedstaats für alle Waren, die aus dem Zollgebiet der Union nach Libyen verbracht werden, Vorabinformationen über den Abgang der Waren zu übermitteln.
- (2) Die einschlägigen Bestimmungen über summarische Ausgangsanmeldungen sowie Zollanmeldungen des UZK bzw. UZK-IA (zu Fristen siehe Artikel 244 UZK-IA) gelten für die Verpflichtung zur Übermittlung von Vorabinformationen (Artikel 263 UZK) über das Eintreffen der Waren, insbesondere in Bezug auf die Person, die diese Informationen bereitstellt, die einzuhaltenden Fristen und die erforderlichen Angaben.

Summarische Anmeldungen können daher für die Einhaltung der Pflicht nach Absatz 1 verwendet werden.

### **2A.5.2. Zusätzliche Erklärung**

Gemäß [Art. 4 VO 2016/44](#) muss die Person, die im Abschnitt 2A.5.1. genannten Informationen bereitstellt, erklären, ob die Güter unter die Gemeinsame Militärgüterliste der Europäischen Union, [AbI. Nr. L 359 vom 16.12.2014 S. 117](#) (siehe AH-3210 Abschnitt 1.) oder unter die Verordnung fallen.

In e-Zoll sind dazu je nach zutreffenden Eigenschaften folgende Dokumentenartencodes zu verwenden:

Für Güter der Verordnung:

- C052 ("Ausfuhr genehmigung für Waren und Technologien, die Einschränkungen unterliegen") oder
- Y920 ("Andere Waren als in den an die Maßnahme verknüpften Fußnoten aufgeführt").

Für Güter der Gemeinsamen Militärgüterliste:

- 4NAV ("Nicht in der Liste der Anlage zur [Außenhandelsverordnung 2005](#) aufgeführtes Erzeugnis") oder
- Wenn die Ausfuhr der Güter eine Ausfuhr genehmigung erfordert, muss diese für die jeweilige Güterart vorliegen und gültig sein. In e-Zoll sind dazu die angeführten Dokumentenartencodes zu verwenden. Außerdem ist die Nummer der jeweiligen Ausfuhr genehmigung im Format nach Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 5.6.3. in der Ausfuhranmeldung anzuführen.

## **2B. Zurverfügungstellung wirtschaftlicher Ressourcen**

### **2B.1. Ausfuhrverbot**

Den im [Anhang II](#), [Anhang III](#) und [Anhang VI der VO 2016/44](#) aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen dürfen weder unmittelbar noch mittelbar wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zugutekommen.

Die Maßnahme ist somit ein Totalembargo gegen die genannten Personen, umfasst also alle Güter der Kombinierten Nomenklatur.

(1) Gemäß [Art. 5 Abs. 2 VO 2016/44](#) dürfen den im [Anhang II](#), [Anhang III](#) und [Anhang VI der Verordnung](#) aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen weder unmittelbar noch mittelbar wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zugutekommen.

Wenn die umfassten natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen betroffen werden, besteht daher ein Ausfuhrverbot für alle Güter, außer jenen des Abschnitts 2A.2.

**Definition:**

Wirtschaftliche Ressourcen sind Vermögenswerte jeder Art, unabhängig davon, ob sie materiell oder immateriell, beweglich oder unbeweglich sind, bei denen es sich nicht um Gelder handelt, die aber für den Erwerb von Geldern, Waren oder Dienstleistungen verwendet werden können. Hierbei ist es unerheblich, ob es sich um körperliche oder nicht körperliche, bewegliche oder unbewegliche Waren handelt, daher ist zB auch Software oder elektrische Energie als wirtschaftliche Ressource anzusehen, da diese für den Erwerb von Finanzmitteln verwendet werden können.

Die Definition "wirtschaftliche Ressourcen" umfasst somit nahezu alle Arten von Gütern.

Da außerdem weder durch Ankäufe von gelisteten Personen, Einrichtungen oder Organisationen diesen Finanzmittel zufließen dürfen, noch durch Verkäufe an diese Personen diesen wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden dürfen, ergibt sich ein generelles Ein-, Aus- und Durchfuhrverbot von Waren von den oder an die entsprechend gelisteten Personen.

(2) Gemäß [Art. 6 Abs. 3 VO 2016/44](#) ist es verboten, wissentlich und absichtlich an Tätigkeiten teilzunehmen, mit denen unmittelbar oder mittelbar die Umgehung des Ausfuhrverbots bezweckt oder bewirkt wird.

## **2B.2. Ausfuhr von der Maßnahme nicht umfasster Güter**

### **2B.2.1. Andere als die im Anhang II, Anhang III und Anhang VI der Verordnung aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen**

Güter aus der Kombinierten Nomenklatur, die an andere als im [Anhang II](#), [Anhang III](#) und [Anhang VI der Verordnung](#) aufgeführte natürliche oder juristische Personen, Organisationen

oder Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden oder zugutekommen, unterliegen keinen Einschränkungen nach der Maßnahme im Abschnitt 2A.

### **2B.2.2. Voranfrage**

Die Bestimmungen zur Voranfrage und über die Verwendung des Dokuments sind der Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 8. zu entnehmen.

## **2B.3. Ausnahmen vom Ausfuhrverbot mit Ausfuhrgenehmigung**

Das Verbot nach Abschnitt 2B.1. gilt nicht für bestimmte eingeschränkte Zwecke. In diesen Fällen kann die Bereitstellung wirtschaftlicher Ressourcen genehmigt werden.

Bei der Ausfuhr von Gütern an eine in Absatz 1 angeführte Person in Libyen muss der Ausführer nachweisen, dass dafür eine gültige Ausfuhrgenehmigung vorliegt. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode C052 ("Ausfuhr genehmigung für Waren und Technologien, die Einschränkungen unterliegen") zu verwenden - außerdem ist die Nummer der Ausfuhr genehmigung anzuführen und zwar im Format nach Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 5.6.3.

Gemäß [Art. 7, Art. 8a](#) und [Art. 10a der VO 2016/44](#) gilt das Verbot nach Abschnitt 2B.1. nicht für bestimmte eingeschränkte Zwecke und unter bestimmten Voraussetzungen. In diesen Fällen kann die Bereitstellung wirtschaftlicher Ressourcen genehmigt werden.

Bei der Ausfuhr von Gütern an eine angeführte Person in Libyen muss der Ausführer nachweisen, dass dafür eine gültige Ausfuhr genehmigung vorliegt. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode C052 ("Ausfuhr genehmigung für Waren und Technologien, die Einschränkungen unterliegen") zu verwenden - außerdem ist die Nummer der Ausfuhr genehmigung anzuführen, und zwar im Format nach Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 4.6.3.

## **2C. Ausfuhr von Geldern im Sinne der Verordnung**

### **2C.1. Ausfuhrverbot**

(1) Gemäß [Art. 5 Abs. 2 der Verordnung \(EU\) Nr. 2016/44](#) dürfen den in den Anhängen II, III und VI der Verordnung aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen weder unmittelbar noch mittelbar Gelder zur Verfügung gestellt werden oder zugutekommen.

Wenn die genannten natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen betroffen werden, besteht daher ein Ausfuhrverbot für alle Gelder, außer jenen des Abschnitts 2C.2. und 2C.3.

**Definition:**

Gelder sind gemäß [Art. 1 Buchstabe a der Verordnung \(EU\) Nr. 747/2014](#) finanzielle Vermögenswerte und Vorteile jeder Art, die Folgendes einschließen, aber nicht darauf beschränkt sind:

- Bargeld, Schecks, Geldforderungen, Wechsel, Zahlungsanweisungen und andere Zahlungsmittel,
- Einlagen bei Finanzinstituten oder anderen Einrichtungen, Guthaben auf Konten, Zahlungsansprüche und verbrieftete Forderungen,
- öffentlich und privat gehandelte Wertpapiere und Schuldtitle einschließlich Aktien und Anteilen, Wertpapierzertifikate, Obligationen, Schuldscheine, Optionsscheine, Pfandbriefe und Derivate,
- Zinserträge, Dividenden und andere Einkünfte oder Wertzuwächse aus Vermögenswerten,
- Kredite, Rechte auf Verrechnung, Bürgschaften, Vertragserfüllungsgarantien und andere finanzielle Ansprüche,
- Akkreditive, Konsensemente, Übereignungsurkunden,
- Dokumente zur Verbriefung von Anteilen an Fondsvermögen oder anderen Finanzressourcen;

Nach der Formulierung „aber nicht darauf beschränkt sind“ gehören auch zu den umfassten Waren:

- Schmuck, Uhren und andere Wertsachen.

(2) Gemäß [Art. 5 Abs. 3 der Verordnung \(EU\) Nr. 2016/44](#) ist die wissentliche und vorsätzliche Beteiligung an Tätigkeiten, deren Zweck oder Wirkung direkt oder indirekt in der Umgebung des Ausfuhrverbots besteht, untersagt.

## **2C.2. Ausfuhr von der Maßnahme nicht umfasster Gelder**

### **2C.2.1. Andere als die in den Anhängen II, III und VI der Verordnung aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen**

Gelder, die anderen als in den Anhängen II, III und VI der [Verordnung \(EU\) Nr. 2016/44](#) aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen zur Verfügung gestellt werden oder zugutekommen, unterliegen keinen Einschränkungen nach der Maßnahme des Abschnitts 2C.

## **2C.3. Ausnahmen vom Ausfuhrverbot mit Ausfuhr genehmigung**

Gemäß [Art. 7 der Verordnung \(EU\) Nr. 2016/44](#) gilt das Ausfuhrverbot nach Abschnitt 2C.1. nicht für bestimmte eingeschränkte Zwecke. In diesen Fällen kann die Freigabe bestimmter eingefrorener Gelder genehmigt werden.

## **2C.4. Voranfrage**

Die Bestimmungen zur Voranfrage und über die Verwendung des Dokuments sind der Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 8. zu entnehmen.

## **2D. Ausfuhr von Gütern, die bei der Schleusung von Migranten und beim Menschenhandel verwendet werden können**

### **2D.1. Ausfuhr von Gütern zur Verwendung für den Menschenhandel**

Gemäß [Art. 2a Abs. 1 der Verordnung \(EU\) 2016/44](#) ist für die Ausfuhr der im Anhang VII der Verordnung aufgeführten Waren nach Libyen mit oder ohne Ursprung in der Union eine vorherige Genehmigung erforderlich.

Der Anhang VII enthält eine Liste der Güter, die bei der Schleusung von Migranten und beim Menschenhandel verwendet werden könnten.

## 2D.2. Ausnahme von der Genehmigungspflicht

Gemäß [Art. 2a Abs. 3 der Verordnung \(EU\) 2016/44](#) ist die unmittelbare oder mittelbare Ausfuhr der in Anhang VII aufgeführten Güter durch Behörden der Mitgliedstaaten an die libysche Regierung von der Genehmigungspflicht ausgenommen.

## 2D.3. Voranfrage

Die Bestimmungen zur Voranfrage und über die Verwendung des Dokuments sind der Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 8. zu entnehmen.

## 3A. Einfuhr von zur internen Repression verwendbaren Ausrüstungen

### 3A.1. Einfuhrverbot

Gemäß [Art. 2 Abs. 2 VO 2016/44](#) ist es untersagt, zur internen Repression verwendbare Ausrüstungen gemäß der Liste im Anhang I der Verordnung, mit oder ohne Ursprung in Libyen, in Libyen zu erwerben, aus Libyen einzuführen oder zu befördern.

Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, die Ausrüstungen des Anhangs I der Verordnung umfassen, sind mit der Maßnahme gekennzeichnet.

Fußnoten beschreiben jene Güter innerhalb der gekennzeichneten Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, die tatsächlich von der Maßnahme betroffen sind.

### 3A.2. Verpflichtende Vorabinformationen und Erklärung

#### 3A.2.1. Vorabinformationen, Übermittlungspflicht

(1) Gemäß [Art. 4 VO 2016/44](#) sind den zuständigen Zollbehörden des betreffenden Mitgliedstaats für alle Waren, die aus Libyen in das Zollgebiet der Union verbracht werden, Vorabinformationen über das Eintreffen der Waren zu übermitteln.

(2) Es gelten die Bestimmungen über summarische Eingangsanmeldungen sowie Zollanmeldungen des UZK bzw. UZK-IA (zu Fristen siehe Art. 105 bis 111 UZK-IA) für die Verpflichtung zur Übermittlung von Vorabinformationen über das Eintreffen der Waren, insbesondere in Bezug auf die Person, die diese Informationen bereitstellt, die einzuhaltenden Fristen und die erforderlichen Angaben.

Summarische Anmeldungen können daher für die Einhaltung der Pflicht nach Absatz 1 verwendet werden.

### **3A.2.2. Zusätzliche Erklärung**

Gemäß [Art. 4 VO 2016/44](#) muss die Person, die im Abschnitt 2A.5.1. genannten Informationen bereitstellt, erklären, ob die Güter unter die Gemeinsame Militärgüterliste der Europäischen Union, [AbI. Nr. L 40 vom 11.02.2014 S. 20](#) (siehe AH-3210 Abschnitt 1.) oder unter die Verordnung fallen.

In e-Zoll sind dazu je nach zutreffenden Eigenschaften folgende Dokumentenartencodes zu verwenden:

Für Güter der Verordnung:

- Y920 ("Andere Waren als in den an die Maßnahme verknüpften Fußnoten aufgeführt");

Für Güter der Gemeinsamen Militärgüterliste:

- 4NAV („Verteidigungsgüter unterliegen nicht dem [Außenwirtschaftsgesetz 2011](#) und Verordnungen hiezu bei Ausfuhr, Einfuhr und Durchfuhr“).

## **3B. Einfuhr von Geldern im Sinne der Verordnung**

### **3B.1. Einfuhrverbot**

(1) Sämtliche Gelder werden eingefroren, die Eigentum oder Besitz der in den Anhängen II, III und VI der Verordnung aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen sind oder von diesen gehalten oder kontrolliert werden.

#### **Definition:**

„Einfrieren von Geldern“ die Verhinderung jeglicher Form der Bewegung, des Transfers, der Veränderung und der Verwendung von Geldern sowie des Zugangs zu ihnen oder ihres Einsatzes, wodurch das Volumen, die Höhe, die Belegenheit, das Eigentum, der Besitz, die Eigenschaften oder die Zweckbestimmung der Gelder verändert oder sonstige Veränderungen bewirkt werden, die eine Nutzung der Gelder einschließlich der Vermögensverwaltung ermöglichen.

Nach dieser Formulierung ist jedenfalls auch der Reiseverkehr umfasst.

(2) Gemäß [Art. 5 Abs. 2 der Verordnung \(EU\) Nr. 2016/44](#) dürfen den in den Anhängen II, III und VI der Verordnung aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen,

Einrichtungen oder Organisationen weder unmittelbar noch mittelbar Gelder zur Verfügung gestellt werden oder zugutekommen.

Wenn die umfassten natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen betroffen werden, besteht daher ein Einfuhrverbot für alle Gelder, außer jenen des Abschnitts 3B.2.

**Definition:**

Gelder sind gemäß [Art. 1 Buchstabe a der Verordnung \(EU\) Nr. 747/2014](#) finanzielle Vermögenswerte und Vorteile jeder Art, die Folgendes einschließen, aber nicht darauf beschränkt sind:

- Bargeld, Schecks, Geldforderungen, Wechsel, Zahlungsanweisungen und andere Zahlungsmittel,
- Einlagen bei Finanzinstituten oder anderen Einrichtungen, Guthaben auf Konten, Zahlungsansprüche und verbrieft Forderungen,
- öffentlich und privat gehandelte Wertpapiere und Schuldtitle einschließlich Aktien und Anteilen, Wertpapierzertifikate, Obligationen, Schuldscheine, Optionsscheine, Pfandbriefe und Derivate,
- Zinserträge, Dividenden und andere Einkünfte oder Wertzuwächse aus Vermögenswerten,
- Kredite, Rechte auf Verrechnung, Bürgschaften, Vertragserfüllungsgarantien und andere finanzielle Ansprüche,
- Akkreditive, Konnossemente, Übereignungsurkunden,
- Dokumente zur Verbriefung von Anteilen an Fondsvermögen oder anderen Finanzressourcen;

Nach der Formulierung „aber nicht darauf beschränkt sind“ gehören auch zu den umfassten Waren:

- Schmuck, Uhren und andere Wertsachen.

## **3B.2. Einfuhr von der Maßnahme nicht umfasster Gelder**

### **3B.2.1. Andere als die in den Anhängen II, III und VI der Verordnung aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen**

Gelder, die an andere als in den Anhängen II, III und VI der [Verordnung \(EU\) Nr. 2016/44](#) aufgeführte natürliche oder juristische Personen, Einrichtungen oder Organisationen zur Verfügung gestellt werden oder zugutekommen, unterliegen keinen Einschränkungen nach der Maßnahme des Abschnitts 3B.1.

## **3B.3. Ausnahmen vom Einfuhrverbot mit Einfuhr genehmigung**

Gemäß [Art. 7 der Verordnung \(EU\) Nr. 2016/44](#) gilt das Einfuhrverbot nach Abschnitt 3B.1. nicht für bestimmte eingeschränkte Zwecke. In diesen Fällen kann die Freigabe bestimmter eingefrorener Gelder genehmigt werden.

## **3B.4. Voranfrage**

Die Bestimmungen zur Voranfrage und über die Verwendung des Dokuments sind der Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 8. zu entnehmen.

## **4A. Durchfuhr bei Zurverfügungstellung von zur internen Repression verwendbaren Ausrüstungen**

Nach der Formulierung des [Art. 2 Abs. 1 Buchstabe a VO 2016/44](#) fällt auch die Durchfuhr unter die Bestimmungen dieses Artikels. Die Überwachung der Einhaltung der genannten Bestimmungen erfolgt in jenen Fällen, in denen eine österreichische Zollstelle als Ausfuhrzollstelle fungiert, nach den Vorgaben des Abschnitts 2A.

## **4B. Zurverfügungstellung wirtschaftlicher Ressourcen**

Nach der Formulierung des [Art. 5 Abs. 2 VO 2016/44](#) fällt auch die Durchfuhr unter die Bestimmungen dieses Artikels. Die Überwachung der Einhaltung der genannten Bestimmungen erfolgt in jenen Fällen, in denen eine österreichische Zollstelle als Ausfuhrzollstelle fungiert, nach den Vorgaben des Abschnitts 2A.

## 4C. Durchfuhr von Gütern zur Verwendung für den Menschenhandel

Nach der Formulierung des [Art. 2a Abs. 1 der Verordnung \(EU\) 2016/44](#) fällt auch die Durchfuhr unter die Bestimmungen dieses Artikels. Die Überwachung der Einhaltung der genannten Bestimmungen erfolgt in jenen Fällen, in denen eine österreichische Zollstelle als Ausfuhrzollstelle fungiert, nach den Vorgaben des Abschnitts 2D.

## 5. Waffenembargo

Gegenüber Libyen gilt ein Waffenembargo auf Grund völkerrechtlicher Verpflichtungen.

Nähere Ausführungen zur Durchführung sind der AH-3210 zu entnehmen.

## 6. Strafbestimmungen

### 6.1. Geltungsumfang der Verordnung

Diese Verordnung gilt

- im Gebiet der Union einschließlich ihres Luftraums,
- an Bord der Luftfahrzeuge und Schiffe, die der Hoheitsgewalt der Mitgliedstaaten unterstehen,
- für Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen, innerhalb und außerhalb des Gebiets der Union,
- für die nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründeten oder eingetragenen juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen,
- für juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen in Bezug auf Geschäfte, die ganz oder teilweise in der Union getätigt werden.

### 6.2. Außenwirtschaftsgesetz 2011

Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung sind gerichtlich strafbare Handlungen und es kommen die [§§ 79, 83 und 84 AußWG 2011](#) zur Anwendung.

Siehe dazu die Arbeitsrichtlinie AH-1130, im Besonderen AH-1130 Abschnitt 3.

**Anlage 1**

**Liste der zur internen Repression verwendbaren  
Ausrüstungen im Sinne der Artikel 2, 3 und 4 der  
Verordnung (EU) 2016/44 (siehe Abschnitt 2A., Abschnitt  
3A. und Abschnitt 4A.)**

Die im nachstehenden Abschnitt dargestellte Warenliste enthält zur Orientierung KN-Codes für die in der Spalte "Bezeichnung" beschriebene Waren.

**Hinweis:** Maßgebend für die Anwendung der Verordnung ist die Warenbeschreibung in der Spalte "Bezeichnung" und nicht der KN-Code.

**Warenliste**

		<b>Bezeichnung</b>	<b>KN-Code (ex-Positionen)</b>
1.		Handfeuerwaffen, Munition und Zubehör hierfür wie folgt:	- - -
	1.1.	Handfeuerwaffen, die nicht von den Nummern ML 1 und ML 2 der Gemeinsamen Militärgüterliste der Europäischen Union erfasst werden	9302 0000 9303 2000 9303 3000 9303 9000
	1.2.	Munition, besonders konstruiert für die unter Nummer 1.1. aufgeführten Handfeuerwaffen, sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür	9305 1000 9305 2100 9305 2900 9305 9900 9306 2100 9306 2900 9306 3010 9306 3090 9306 9090
	1.3.	Waffenzielgeräte, die nicht in der Gemeinsamen Militärgüterliste erfasst sind	9013 1000 9013 2000 9013 8000 9014 0000
2.		Bomben und Granaten, die nicht von der Gemeinsamen Militärgüterliste erfasst sind	9306 9090

3.		Fahrzeuge wie folgt:	---
	3.1.	mit einem Wasserwerfer ausgerüstete Fahrzeuge, besonders konstruiert oder geändert zum Zwecke der Bekämpfung von Ausschreitungen und Unruhen	8701 2000 8701 3000 8701 9090 8702 0000 8703 0000 8704 0000 8705 9090 8706 0000 8707 0000 8708 0000 8710 0000 8716 3100 8716 3900 8716 3951 8716 3959 8716 3980 8716 4000 8716 8000 8716 9000
	3.2.	Fahrzeuge, besonders konstruiert oder geändert, um zur Abwehr von Angreifern Stromstöße abgeben zu können	8701 2000 8701 3000 8701 9090 8702 0000 8703 0000 8704 0000 8705 9090 8706 0000 8707 0000 8708 0000 8710 0000 8716 3100 8716 3900 8716 3951 8716 3959 8716 3980 8716 4000 8716 8000 8716 9000

	3.3.	Fahrzeuge, besonders konstruiert oder geändert für die Beseitigung von Barrikaden, einschließlich Baumaschinen mit ballistischem Schutz	8701 2000 8701 3000 8701 9090 8702 0000 8703 0000 8704 0000 8705 9090 8706 0000 8707 0000 8708 0000 8710 0000 8716 3100 8716 3900 8716 3951 8716 3959 8716 3980 8716 4000 8716 8000 8716 9000
	3.4.	Fahrzeuge, besonders konstruiert für den Transport oder die Überstellung von Strafgefangenen und/oder inhaftierten Personen	8701 2000 8701 3000 8701 9090 8702 0000 8703 0000 8704 0000 8705 9090 8706 0000 8707 0000 8708 0000 8710 0000 8716 3100 8716 3900 8716 3951 8716 3959 8716 3980 8716 4000 8716 8000 8716 9000
	3.5.	Fahrzeuge, besonders konstruiert für die Errichtung mobiler	8701 2000

		Absperrungen	8701 3000 8701 9090 8702 0000 8703 0000 8704 0000 8705 9090 8706 0000 8707 0000 8708 0000 8710 0000 8716 3100 8716 3900 8716 3951 8716 3959 8716 3980 8716 4000 8716 8000 8716 9000
	3.6.	Bestandteile für die unter den Nummern 3.1. bis 3.5. aufgeführten Fahrzeuge, speziell für die Zwecke der Bekämpfung von Ausschreitungen und Unruhen konstruiert  <i>Anmerkung</i> 1: Diese Nummer erfasst nicht Fahrzeuge, die speziell für Zwecke der Brandbekämpfung konstruiert sind.	8424 3000 8424 8100 8424 8900 8424 9000 8701 2000 8701 3000 8701 9090 8702 0000 8703 0000 8704 0000 8705 9090 8706 0000 8707 0000 8708 0000 8710 0000 8716 3100 8716 3900 8716 3951 8716 3959 8716 3980 8716 4000 8716 8000

			8716 9000
4.		Explosivstoffe und zugehörige Ausrüstung wie folgt:	---
	4.1.	<p>Geräte und Einrichtungen, die speziell zur Auslösung von Explosionen durch elektrische oder sonstige Mittel konstruiert sind, einschließlich Zündvorrichtungen, Sprengkapseln, Zünder, Zündverstärker, Sprengschnüre, sowie speziell hierfür konstruierte Bauteile,</p> <p><i>ausgenommen:</i></p> <p><i>speziell für einen bestimmten gewerblichen Einsatz konstruierte Geräte und Einrichtungen, wobei die Explosivstoffe die Betätigung oder Auslösung von anderen Geräten oder Einrichtungen bewirken, deren Funktion nicht die Herbeiführung von Explosionen ist (zB Airbag-Füllvorrichtungen, Überspannungsvorrichtungen an Schaltelementen von Sprinkleranlagen);</i></p>	3604 9000 3606 9000
	4.2.	Explosivladung mit linearer Schneidwirkung, die nicht von der Gemeinsamen Militärgüterliste erfasst werden;	3604 9000 3606 9000
	4.3.	andere Explosivstoffe, die nicht in der Gemeinsamen Militärgüterliste erfasst sind, und zugehörige Stoffe wie folgt:	---
		a) Amatol;	3824 9097
		b) Nitrozellulose (mit mehr als 12,5% Stickstoff);	3912 2000
		c) Nitroglykol;	2920 9085
		d) Pentaerythrittetrinitrat (PETN);	2920 9085
		e) Pikrylchlorid;	2904 9095
		f) 2,4,6-Trinitrotoluol (TNT).	2904 2000
5.		Schutzausrüstung, die nicht in Nummer ML 13 der Gemeinsamen Militärgüterliste erfasst ist, wie folgt:	---
	5.1.	Körperpanzer mit ballistischem Schutz und/oder Stichschutz,	6101 0000 6102 0000 6103 0000 6104 0000 6105 0000 6106 0000 6110 0000

			6113 0000 6114 0000 6201 0000 6202 0000 6203 0000 6204 0000 6205 0000 6206 0000 6210 0000 6307 9010 6307 9090 7326 9098
	5.2.	Helme mit ballistischem Schutz und/oder Splitterschutz, Schutzhelme, Schutzschilder und ballistische Schutzschilder. <i>Anmerkung:</i> <i>Diese Nummer erfasst nicht:</i> - speziell für Sportzwecke konstruierte Ausrüstungen, - speziell für Arbeitsschutzerfordernisse konstruierte Ausrüstungen.	6506 1000 7325 9990 7326 1900 7326 9091 7326 9093 7326 9095 7326 9098
6.		Andere als in Nummer ML 14 der Gemeinsamen Militärgüterliste erfassten Simulatoren für das Training im Gebrauch von Handfeuerwaffen und hierfür besonders entwickelte Software.	8471 3000 8471 4100 8471 9000 8471 5000 9023 0080
7.		Andere als die in der Gemeinsamen Militärgüterliste erfassten Nachtsicht- und Wärmebildausstattung sowie Bildverstärkerröhren.	9001 9000 9005 0000
8.		Bandstacheldraht.	7313 0000
9.		Militärmesser, Kampfmesser und Bajonette mit einer Klingelänge von mehr als 10 cm.	8211 9200 8211 9300 9307 0000
10.		Herstellungsausrüstung, die speziell für die Herstellung der in dieser Liste aufgeführten Güter konstruiert wurde.	8444 0000 8445 0000 8446 2100 8447 0000 8452 2100 8452 2900 8456 0000

			8458 0000 8459 0000 8460 0000 8461 0000 8462 0000 8463 0000 8464 0000 8465 1000 8465 9200 8465 9300 8465 9400 8465 9500 8465 9600 8467 1100 8467 1900 8467 2100 8467 2900 8467 8900 8467 9200 8467 9900 8468 0000 8479 0000
11.		Spezifische Technologie für die Entwicklung, Herstellung oder Verwendung der in dieser Liste aufgeführten Güter.	4901 1000 4901 9900 4902 0000 4906 0000 4911 9900 8471 4100 8471 9000 8471 5000 8523 0000

**Anlage 2****Liste der zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten nach Artikel 8 Absatz 1, Artikel 9 Absatz 1, Artikel 13 und Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/44 und Anschrift für Notifikationen an die Europäische Kommission**

- Zuständige Behörden der Mitgliedstaaten:

**BELGIEN**

<http://www.diplomatie.be/eusanctions>

**BULGARIEN**

<http://www.mfa.bg/en/pages/135/index.html>

**TSCHECHISCHE REPUBLIK**

<http://www.mfcr.cz/mezinarodnisankce>

**DÄNEMARK**

<http://um.dk/da/politik-og-diplomati/retsorden/sanktioner/>

**DEUTSCHLAND**

<http://www.bmwi.de/DE/Themen/Aussenwirtschaft/aussenwirtschaftsrecht,did=404888.html>

**ESTLAND**

[http://www.vm.ee/est/kat\\_622/](http://www.vm.ee/est/kat_622/)

**IRLAND**

<http://www.dfa.ie/home/index.aspx?id=28519>

**GRIECHENLAND**

<http://www.mfa.gr/en/foreign-policy/global-issues/international-sanctions.html>

**SPANIEN**

<http://www.exteriores.gob.es/Portal/es/PoliticaExteriorCooperacion/GlobalizacionOportunidad esRiesgos/Documents/ORGANISMOS%20COMPETENTES%20SANCIONES%20INTERNACIONALES.pdf>

**FRANKREICH**

<http://www.diplomatie.gouv.fr/autorites-sanctions/>

**KROATIEN**

<http://www.mvep.hr/sankcije>

**ITALIEN**

[http://www.esteri.it/MAE/IT/Politica\\_Europea/Deroghe.htm](http://www.esteri.it/MAE/IT/Politica_Europea/Deroghe.htm)

**ZYPERN**

<http://www.mfa.gov.cy/sanctions>

**LETTLAND**

<http://www.mfa.gov.lv/en/security/4539>

**LITAUEN**

<http://www.urm.lt/sanctions>

**LUXEMBURG**

<http://www.mae.lu/sanctions>

**UNGARN**

<http://2010-2014.kormany.hu/download/b/3b/70000/ENSZBT-ET-szankcios-tajekoztato.pdf>

**MALTA**

<https://www.gov.mt/en/Government/Government%20of%20Malta/Ministries%20and%20Entities/Officially%20Appointed%20Bodies/Pages/Boards/Sanctions-Monitoring-Board-.aspx>

**NIEDERLANDE**

<http://www.rijksoverheid.nl/onderwerpen/internationale-sancties>

**ÖSTERREICH**

[http://www.bmeia.gv.at/view.php3?f\\_id=12750&LNG=en&version=](http://www.bmeia.gv.at/view.php3?f_id=12750&LNG=en&version=)

**POLEN**

<http://www.msz.gov.pl>

**PORTUGAL**

<http://www.portugal.gov.pt/pt/os-ministerios/ministerio-dos-negocios-estrangeiros/quero-saber-mais/sobre-o-ministerio/medidas-restritivas/medidas-restritivas.aspx>

**RUMÄNIEN**

<http://www.mae.ro/node/1548>

**SLOWENIEN**

[http://www.mzz.gov.si/si/omejevalni\\_ukrepi](http://www.mzz.gov.si/si/omejevalni_ukrepi)

**SLOWAKEI**

[http://www.mzv.sk/sk/europske\\_zalezitosti/europske\\_politiky-sankcie\\_eu](http://www.mzv.sk/sk/europske_zalezitosti/europske_politiky-sankcie_eu)

**FINNLAND**

<http://formin.finland.fi/kvyhteistyo/pakotteet>

**SCHWEDEN**

<http://www.ud.se/sanktioner>

**VEREINIGTES KÖNIGREICH**

<https://www.gov.uk/sanctions-embargoes-and-restrictions>

- Adresse für Notifikationen und sonstige Mitteilungen an die Europäische Kommission:

Europäische Kommission  
Dienst für außenpolitische Instrumente  
CHAR 12/106  
B-1049 Brüssel  
BELGIEN  
E-Mail: [relex-sanctions@ec.europa.eu](mailto:relex-sanctions@ec.europa.eu)  
Tel.: (32 2) 295 55 85  
Fax: (32 2) 299 08 73

**Anlage 3**

**Güter die bei der Schleusung von Migranten und beim Menschenhandel verwendet werden können im Sinne des Artikels 2a der Verordnung (EU) 2016/44**

**ERLÄUTERUNG**

Die Codes wurden aus der Kombinierten Nomenklatur (KN) gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif übernommen und sind in Anhang I jener Verordnung festgelegt; es handelt sich um die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der vorliegenden Verordnung geltenden sowie, mit den nötigen Abänderungen, durch nachfolgende Rechtsakte geänderten Codes.

<b>KN-Code</b>	<b>Bezeichnung</b>
8407 21	Außenbordmotoren für Wasserfahrzeuge (Fremdzündung)
ex 8408 10	Außenbordmotoren für Wasserfahrzeuge (Selbstzündung)
ex 8501 31	Elektrische Außenbordmotoren für Wasserfahrzeuge, mit einer Leistung von nicht mehr als 750 W
ex 8501 32	Elektrische Außenbordmotoren für Wasserfahrzeuge, mit einer Leistung von mehr als 750 W bis 75 kW
ex 8903 10	Aufblasbare Boote zu Sport- oder Vergnügungszwecken
ex 8903 99	Motorboote mit Außenbordmotor